



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

FWP-01a/2020 (VPG_a/2020)

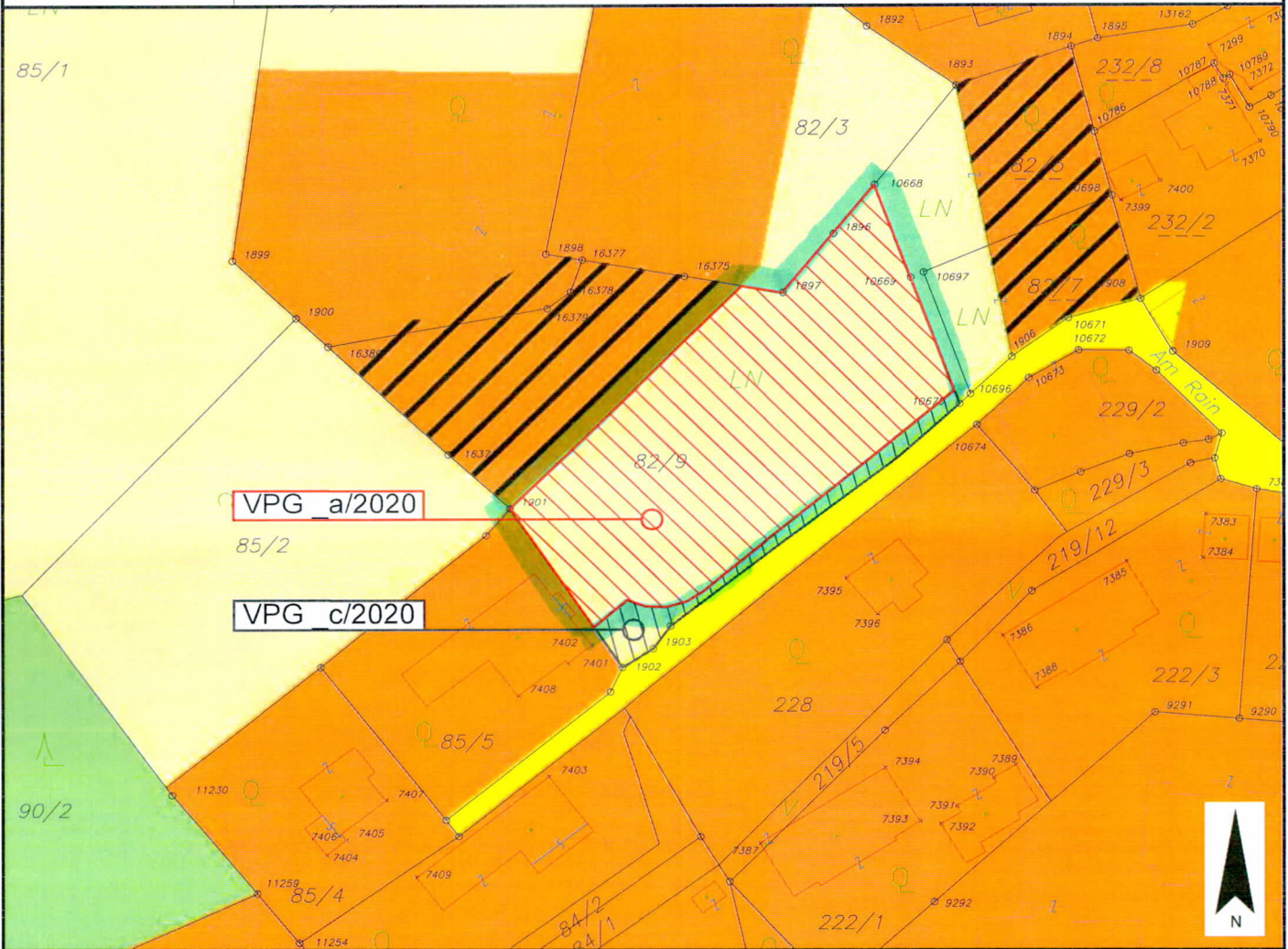
Umwidmung des Grundstückes 82/9-T,
KG 73212 Seeboden,
Fläche von ca. 1.912 m²,
von bisher Grünland - für die Land- und
Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Wohngebiet
Kundmachung vom 31.08.2021 bis 28.09.2021
GR 06/2021 vom 11.11.2021 - 25:2 angenommen

Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche 82/9 (ca. 1.912 m²)
Katastralgemeinde: Seeboden (73212)
Maßstab: 1:1000

Stand: 29.04.2020



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet

Kundmachung: vom _____ bis _____

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.912 m²

Genehmigungsvermerk:

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____

FWP-01c/20 (VPG_c/2020)



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Umwidmung des Grundstückes 82/9-T,
KG 73212 Seeboden,
Fläche von ca. 167 m²,
von bisher Grünland - für die Land- und
Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche
Kundmachung vom 31.08.2021 bis 28.09.2021
GR 06/2021 vom 11.11.2021 - 25:2 angenommen

Art des Planes: Lageplan zum Umwidmungsantrag

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche 82/9 (ca. 167 m²)

Katastralgemeinde: Seeboden (73212)

Maßstab: 1:1000

Stand: 29.04.2020



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Kundmachung: vom _____ bis _____

Flächenausmaß beschlossen: ca. 167 m²

Genehmigungsvermerk:

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung
und Energie, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt

**Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See –
Flächenwidmungsplanänderungen 1a/2020 und
1c/2020;
Bescheid;**

Datum	2. August 2023
Zahl	15-Ro-111-1/1-2023 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Barbara Zuschnig
Telefon	050-536-35026
Fax	050-536-35000
E-Mail	barbara.zuschnig@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

BESCHIED

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee vom 4. Mai 2023, ha. eingelangt am 5. Mai 2023, ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee vom 11. November 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

- 1a/2020** eine Teilfläche von ca. 1.912 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 82/9, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- 1c/2020** eine Teilfläche von ca. 167 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 82/9, KG Seeboden, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 26 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee hat in seiner Sitzung am 11. November 2021 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 4. Mai 2023, ha. eingelangt am 5. Mai 2023, hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Ersuchen vom 12. Mai 2023, Zl. 03-Ro-111-1/10-2023, wurde die Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, zur Änderung des Flächenwidmungsplanes ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der Amtssachverständige der Fachlichen Raumordnung mit Gutachten vom 26. Juni 2023, Zl. 03-FROW-20634/4-2023, ha. eingelangt am 20. Juli 2023, der Aufsichtsbehörde Folgendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12.05.2023 (Zahl: 03-Ro-111-1/10-2023), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See am 11.11.2021 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 1a/2020 und 1c/2020, ergeht von Seiten der Unterabteilung

Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

1a/2020

Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.912 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 82/9, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet

1c/2020

Umwidmung einer Teilfläche von ca. 167 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 82/9, KG Seeboden, in allgemeine Verkehrsfläche

Die Vorprüfung zu den ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Stellvertretend für die Punkte 1a und 1c/2020 darf das Vorprüfungsergebnis 1a/2020 angeführt werden.

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 1a/2020

Stellungnahme Gemeinde:

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Abt. 3 FRO - Punkt 1a/2020

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2020 (Aufhebung Aufschließungsgebiet von Bauland-Wohngebiet im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang) wie auch 1c/2020 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche, Verbesserung der Zufahrtssituation) zu sehen.

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralöstlichen Ortsbereich von Seeboden und stellt in der Natur eine steiler ansteigende Hangfläche dar. Die Hangfläche setzt sich in westliche Richtung (Parzelle 85/2) fort.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Seeboden (2012) ist der Großteil der ggst. Parzelle 82/9 als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Der nordwestliche Teil der ggst. Parzelle ist bereits als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet festgelegt. Die umliegende Widmungskategorie ist im Wesentlichen Bauland-Wohngebiet (bebaut), lediglich Richtung Westen (Parzelle 85/2) setzt sich Grünland-Landwirtschaft fort. Geringfügige "Restflächenbereiche" (Grünland-Landwirtschaft vorhanden) sind auch im Nordosten und Osten (wenige 100 m²). Unmittelbar südlich entlang der ggst. Parzelle führt (ebenfalls im Übergang zu bebautem Bauland-Wohngebiet) die Verkehrsfläche (Stichstraße) vorbei.

Im ÖEK der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (2013) ist der nordwestliche Teil der ggst. Parzelle (welcher bereits als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen ist) der Wohnfunktion zugeordnet. Der südliche Bereich des ggst. Areals zeigt die Signatur einer Geländestufe "Steilhang (keine Bebauung)". Die nordöstlich und südwestlich vorhandenen/anschließenden Objekte befinden sich ebenfalls im Hangbereich, das Siedlungsgebiet unmittelbar südlich im Übergang der erschließenden Straße befindet sich tieferliegend, die nördlich angrenzenden Objekte befinden sich auf einem Plateau räumlich darüberliegend. Das Siedlungsgebiet im ggst. östlichen Hauptsiedlungsgebiet von Seeboden "Am Rain" wurde lt. ÖEK westlich (darüberliegend) der nördlich vorhandenen Objekte mit der möglichen Errichtung/Bebauung einer weiteren Parzellenreihe festgelegt. D.h. die ggst. Fläche befindet sich innerhalb der lt. ÖEK

ausgewiesenen Siedlungsgrenzen.

Dem ggst. Akt beiliegend ist auch der Entwurf eines Teilbebauungsplanes "Am Rain", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Lagler, Wurzer, Knappinger Villach. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit angeschlossener Poolanlage, wobei der Baukörper sich an die Geländesituation anpasst. Lt. Auskunft des Planers wie auch der Gemeinde ist das Objekt so abgestimmt, dass eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung der nördlich darüberliegend vorhandenen Wohnobjekte hintangehalten werden kann. Eine ursprünglich beabsichtigte Errichtung eines Mehrfamilienparteienwohnhauses bzw. von zwei Wohnobjekten wurde lt. Auskunft der Gemeinde aufgrund der vorhandenen umliegenden Bebauungsstruktur verworfen, womit mit der nunmehrigen Vorlage des Teilbebauungsplanes lediglich die Errichtung eines Wohnobjektes dokumentiert/belegt werden soll.

Dem Akt beiliegend ist auch ein geotechnisches Gutachten der Firma GDP ZT GmbH - Ziviltechniker für Bauwesen Klagenfurt, datiert mit 12.04.2019. In einer zusammenfassenden Beurteilung der Gelände- und Untergrundverhältnisse im Hinblick auf die geplante Bebauung ist dem Gutachten u. a. in einer abschließenden Bemerkung zu entnehmen, dass aufgrund der Hangsituation und Untergrundverhältnisse bei den Bauausführungen ein Fachmann auf dem Gebiet der Geotechnik hinzuzuziehen ist und die Bauarbeiten geotechnisch betreut werden sollen.

In einer raumplanerischen Stellungnahme "Umwidmung Parzelle Nr. 82/9, KG Seeboden" des Ziviltechnikerbüros LWK Villach vom 06.04.2020 wird übersichtlich und nachvollziehbar die positive Beurteilung des ggst. Begehrens seitens der Gemeinde/des Ortsplaners erläutert. U. a. ist der raumplanerischen Stellungnahme entnehmbar, cit: "Die Grundstücksfläche ist nachweislich bebaubar, liegt innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes (Baulücke) sowie innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Die Bebauung wird mittels eines Teilbebauungsplanes geregelt, sodass ausschließlich ein Einfamilienhaus errichtet werden darf, wobei das obere Drittel der Hangzone unverbaut bleibt. Mit der Freihaltung der oberen Hangzone wird der symbolischen Hangsignatur entsprochen. Innerhalb der Hangzone befinden sich in der Natur die Gärten der oberhalb liegenden Wohnhäuser. Auch hier ist keine Rückwidmung vorgesehen. Mit dem Nachweis der Bebaubarkeit sowie den baulichen Einschränkungen im vorgesehenen Bebauungsplan wird sowohl der Zielsetzung, im Steilhang keine Bebauung durchzuführen, als auch der Zielsetzung, die bebaubare Zone innerhalb des bebauten Siedlungsgebietes aufzufüllen, entsprochen. Ein generelles Freihalten der Hangzone war nie die Absicht der Gemeinde. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Entwicklungsgeschichte der Steilhangsignatur hingewiesen."

Dem ggst. Akt beiliegend ist auch eine Aufstellung/Auflistung der Entstehungsgeschichte der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung, welche bereits im Jahre 2010 begann. U. a. wurde in nachvollziehbarer Art und Weise die Entwicklung der beabsichtigten Änderung, der einzelnen Schritte der Widmungswerber wie auch der Gemeindevertreter, die Entwicklung, Darstellung und Zielsetzung in den Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinde (2003 und 2013) und die (nunmehr) positive Haltung der Gemeinde hinsichtlich des ggst. Begehrens aufgelistet/dargestellt.

Seitens der Fachabteilung darf festgestellt werden, dass

- die ggst. Fläche für eine Bebauung im ÖEK 2003 vorgesehen war.
- die mögliche Bebauung (Baulandeignung) aufgrund des vorliegenden geologischen Gutachtens möglich erscheint.
- die nunmehrige im ÖEK 2013 ausgewiesene Zielsetzung Steilhang (keine Bebauung) eine (tlw.) Bebauung fachlich nicht unbedingt ausschließt und die Änderung/Entwicklung der "Legende" (und mögliche Missverständnisse) seitens der Gemeinde/des Ortsplaners nachvollziehbar dargestellt wurde.
- die ggst. Fläche sich innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen befindet.
- durch die parallel im Punkt 1c/2020 beabsichtigte Festlegung der Verkehrsfläche eine Verbesserung der Verkehrssituation (Straßenverbreiterung mit Umkehrplatz) im ggst. Siedlungsbereich erfolgt.

Betreffend dem ggstl. Begehren hat es am 6.7.2020 in der Abt. 3 eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde, des Ortsplaners, der Fachabteilung wie auch Abt. 3 Rechtliche Raumordnung

gegeben.

Festgestellt wurde abschließend, dass für eine umfassende positive Beurteilung eine Teiländerung des ÖEK hinsichtlich des ggstl. Teilbereiches/Teilraumes im Interesse einer Klarstellung und Widerspruchsfreiheit erwogen/als notwendig erachtet wird (siehe dazu AV der Abt. 3RO).

Bis zur Vorlage einer solchen Änderung/Klarstellung wird das ggstl. Begehren fachlich zurückgestellt.

Erwähnt werden darf abschließend, dass hinsichtlich der bestehenden Bestockung eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion und hinsichtlich des beiliegenden/vorliegenden geotechnischen Gutachtens über die Baulandeignung eine Stellungnahme/Aussage der Abteilung 8 - Geologie beizubringen sein wird.

Ergebnis: zurückgestellt

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Seitens der Abteilung 8 - UAbt. SE - Schall- und Elektrotechnik wurde mit Schreiben vom 19.04.2023 u.a. mitgeteilt, cit: "Den Anträgen kann daher nur vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden."

Von Seiten der Abteilung 8 - UAbt. GGM - Geologie und Gewässermonitoring wurde mit Schreiben vom 21.10.2021 eine umfassende Stellungnahme zu dem ggst. Begehren abgegeben. Abschließend und zusammenfassend wurde seitens der UAbt. GGM mitgeteilt, cit: "*Unter Berücksichtigung des nunmehr vorliegenden geotechnischen Gutachtens liegen detaillierte Informationen über den Baugrund im Bereich der Widmungsf lächen vor. Die darin angeführten Angaben sind soweit nachvollziehbar. Der Baugrund ist aufgrund der Gelände- und Untergrundbedingungen jedenfalls als schwierig zu beurteilen. Die Aussage über die grundsätzliche Bebaubarkeit wird durch das geotechnische Gutachten bestätigt.*" Weiters wurde u.a. mitgeteilt, dass für eine schadlose Verbringung der Oberflächenwässer zu sorgen ist und für das Bauverfahren daher ein gesondertes Konzept für die Oberflächenwasserverbringung einzufordern ist. Abschließend wurde u.a. zudem mitgeteilt, cit: "*Zusammenfassend ist abzuleiten, dass die Baulandeignung gegeben ist und der Umwidmung bzw. Aufhebung des Aufschließungsgebietes zugestimmt werden kann. Aus fachlicher Sicht wird daher für das weitere Verfahren ausdrücklich auf die Erforderlichkeit*" im Weiteren wurden diverse Auflagen aufgezählt.

Ebenfalls beiliegend ist eine Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Seeboden und der Wohnreal Immobilien GmbH, GF Marion Reich, Spittal, hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung innerhalb angemessener Frist wie auch hinsichtlich der Übernahme der Aufschließungsmaßnahmen/Aufschließungskosten mit entsprechender Bankgarantie (im Gesamtwert von über 212.000,-- Euro).

Zudem beiliegend ist eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost vom 03.09.2021, worin mitgeteilt wird, cit: "*Es bestehen daher seitens der WLW keine Bedenken gegen die beantragten Umwidmungen.*" Die Flächen befinden sich außerhalb von Wildbachgefahrenzonen bzw. Hinweis- und Vorbehaltsbereichen.

Auch seitens der Landesstraßenverwaltung, Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal wurde mit Schreiben vom 07.12.2021 mitgeteilt, dass die Landesstraßenverwaltung Kärnten bei den ggst. Umwidmungspunkten nicht betroffen ist und daher keine Einwände bestehen.

Seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft Spittal an der Drau wurde mit Schreiben vom 07.12.2021 u.a. mitgeteilt, cit: "*Bezüglich der ggst. Umwidmungspunkte sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich und auch nach derzeitig ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Gegen die vorgesehenen Umwidmungspunkte liegen aus Sicht der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor.*"

Seitens der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP - Strategische Umweltstelle wurde mit Schreiben vom 21.09.2021 mitgeteilt, dass den Anträgen vorbehaltlich einer positiven

geologischen Stellungnahme zugestimmt werden kann und seitens der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft wurde mit Schreiben vom 01.10.2021 mitgeteilt, dass, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden, gegen die geplanten Umwidmungen kein Einwand besteht.

Wie dem beiliegenden Gemeinderatsprotokoll entnehmbar, wurden getätigte Einwendungen behandelt und diesen entsprechend entgegnet.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zu den Umwidmungen“

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte, infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an:

die Marktgemeinde Seeboden am Millstättersee, Hauptplatz 1, 9871 Seeboden (samt Lageplan);

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

fdRdA



**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 06/2021
des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Datum: **Donnerstag, 11. November 2021**
Dauer: **18:30 bis 20:25 Uhr**
Ort: Kulturhaus Seeboden – Großer Saal

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	1. Vbgm. Bodner Ino	
	2. Vbgm. ⁱⁿ Stranner Lorène	
	GR Czubacha Anton	
	GR-Ersatzm. Unterlerchner Hans S.	Ersatz für GV Egger Markus
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR Grasser Thomas	
	GV Grechenig Roman	
	GR-Ersatzm. Eichholzer Michael	Ersatz für GR ⁱⁿ Grießer Evelyn
	GR Gruber Horst	
	GR-Ersatzm. Wandling Herwig	Ersatz für GR DI Jeßner Dominik
	GR Ing. Koch Franz	
	GR-Ersatzm. Ing. Kapeller Hans	Ersatz für GR Krammer Leonhard
	GR Lax Christian	
	GR Moser Bernd	
	GR Noisternig Marc	
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Seebacher Engelbert	
	GR ⁱⁿ Seifer Anja	
	GR Stranig Bernd	
	GR Tölderer Roland	
	GR Tölderer Wolfgang	
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	Terminkollision
	GR DI Jeßner Dominik	privat verhindert
	GR Krammer Leonhard	krank
	GV Egger Markus	krank
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Winkler Martina	
	AT Ing. Steiner Johann	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
GR-Ersatzm.:	Koch Hellmuth	zu TOP 15, 21 und 22
GR-Ersatzm.:	Schneider Martin	zu TOP 15
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	
Amtsleiter:	Mag. (FH) Possegger Josef	
Bezirkshauptmann – Stv.:	Mag. Mag. (FH) Lerch Markus	zu TOP 06

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 04.11.2021 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

01. Eröffnung – Begrüßung
02. Beschlussfähigkeit
03. Niederschriftfertiger – Bestellung
04. Tagesordnung – Genehmigung

--

21. FWP-01/20 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 04.11.2021 bis 11.11.2021 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird. Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt den Bezirkshauptmann-Stellvertreter Mag. Mag. (FH) Markus Lerch und weitere Anwesende und eröffnet die Sitzung.

Herr Bürgermeister Schäfauer weist auf die Hausordnung hin, in der das Tragen der FFP-2-Maske verpflichtend festgehalten ist und bittet um Einhaltung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigmachern der heutigen Niederschrift und Stimmzählern werden GRⁱⁿ DI Melanie Wiedl und GR Horst Gruber bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen.

TOP 26. Seeboden-Touristik Gesellschaft m.b.H. – Gesellschaftsvertrag – Beschluss wird wegen zu klärender Vorfragen abgesetzt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

Zu den Tagesordnungspunkten 21 und 22 erklärt sich GR Anton Czubacha für befangen und verlässt den Sitzungsraum. GR-Ersatzmitglied Hellmuth Koch übernimmt den Platz des Herrn GR Czubacha.

21. FWP-01/20 – Beschluss

Antrag I des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes durch GV Grechenig:

Der Umwidmung des Grundstückes 82/9-T, KG 73212 Seeboden, Fläche von ca. 1.912 m², von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland – Wohngebiet wird zugestimmt.

Abstimmung Antrag I: Antrag 25 : 2 angenommen

(Gegenstimmen: 2. Vbgm.ⁱⁿ Stranner und GR-Ersatzm. Kapeller)
(GR Czubacha befangen, stattdessen GR-Ersatzm. Koch H.)

Antrag II des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes durch GV Grechenig:

Der Umwidmung des Grundstückes 82/9-T, KG 73212 Seeboden, Fläche von ca. 167 m², von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen wird zugestimmt.

Abstimmung Antrag II: Antrag 25 : 2 angenommen

(Gegenstimmen: 2. Vbgm.ⁱⁿ Stranner und GR-Ersatzm. Kapeller)
(GR Czubacha befangen, stattdessen GR-Ersatzm. Koch H.)

F. d. R. d. A.